



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/25

Mittwoch, 03. September 2025

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 01.09.2025

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 11.09.2025, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 26.06.2025
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck HFDA-Pkt. 5
(Vorlagen-Nr: 25/0355)
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse HFDA-Pkt. 6
(Vorlagen-Nr: 25/0356)
6. Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) HFDA-Pkt. 7
- Bestellung einer Stellvertreterin in die Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0346)

- | | | |
|------|---|--------------|
| 7. | Rheinisch-Westfälische-Wasserwerksgesellschaft mbH
- Bestellung einer Vertreterin in den Aufsichtsrat -
(Vorlagen-Nr: 25/0320) | HFDA-Pkt. 8 |
| 8. | Entwurf des Jahresabschlusses 2024
(Vorlagen-Nr: 25/0366) | HFDA-Pkt. 9 |
| 9. | Finanzielle Lage der Stadt Gladbeck zum 30. Juni 2025
(Vorlagen-Nr: 25/0357) | HFDA-Pkt. 10 |
| 10. | Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-
/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen für das Haushaltsjahr
2025
(Vorlagen-Nr: 25/0368) | HFDA-Pkt. 11 |
| 11. | Teilnahme an dem Landesprogramm "Gesetz zur anteiligen Ent-
schuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Alt-
schuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW)
(Vorlagen-Nr: 25/0358) | HFDA-Pkt. 12 |
| 12. | Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lagebe-
richts für das Haushaltsjahr 2023
(Vorlagen-Nr: 25/0360) | |
| 13. | Kulturprofil Gladbeck 2025
- öffentliche Dokumentation -
(Vorlagen-Nr: 25/0283) | |
| 14. | Sachstandsbericht Klimaanpassungskonzept 2025
(Vorlagen-Nr: 25/0323) | |
| 15. | Abwasserbeseitigungskonzept 2024
(Vorlagen-Nr: 25/0340) | |
| 16a. | Zentraler Betriebshof Gladbeck
- Jahresabschluss 2024 ZBG -
(Vorlagen-Nr: 25/0341) | |
| 16b. | Zentraler Betriebshof Gladbeck
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.
2 Satz 1 GO NRW Jahresabschluss ZBG: Umgang mit Jahreser-
gebnis –
(Vorlagen-Nr: 25/0370) | |
| 17. | Entlastung des Betriebsausschusses für den Zentralen Betriebshof
Gladbeck (ZBG) für das Wirtschaftsjahr 2024
(Vorlagen-Nr: 25/0367) | |

18. Beschlusscontrolling - 1. Halbjahr 2025
- öffentlicher Teil -
(Vorlagen-Nr: 25/0308)
19. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
20. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:

-
21. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
 22. Genehmigung der Tagesordnung
 23. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 26.06.2025
 24. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG)
(Vorlagen-Nr: 25/0294)
 25. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
 26. Mitteilungen der Bürgermeisterin

HFDA-Pkt. 20

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 02.09.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden diese Wahlen gemeinsam statt:
 - a) **Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,**
 - b) **Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistagswahl),**
 - c) **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,**
 - d) **Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck (Gemeinderatswahl),**
 - e) **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr,**
 - f) **Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck.**

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung der Wahlbezirke

Kreiswahlbezirke

Für die Kreistagswahl ist das Stadtgebiet der Stadt Gladbeck in die Kreiswahlbezirke 16 – 19 aufgeteilt.

Gemeindewahlbezirke

Für die Gemeinderatswahl werden 22 Gemeindewahlbezirke gebildet.

Stimmbezirke

Kreis- und Gemeindewahlbezirke sind in 44 Stimmbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreis- und Gemeindewahlbezirken ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Stimmbezirke
16	06 07 08 09 10 11	06.1, 06.2, 07.1, 07.2, 08.1, 08.2, 09.1, 09.2, 10.1, 10.2, 11.1, 11.2,
17	01 03 04 12 13	01.1, 01.2, 03.1, 03.2, 04.1, 04.2, 12.1, 12.2, 13.1, 13.2,
18	02 05 15 16 17	02.1, 02.2, 05.1, 05.2, 15.1, 15.2, 16.1, 16.2, 17.1, 17.2,
19	14 18 19 20 21 22	14.1, 14.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2, 20.1, 20.2, 21.1, 21.2, 22.1, 22.2

Diese Stimmbezirkseinteilung gilt auch analog für die Landrats-, Bürgermeister- und Integrationsratswahl und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.08. – 24.08.2025 zugestellt wurden, sind jeweils der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen des Riesener-Gymnasiums, Schützenstraße 23, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

Die am Wahltag in den Urnenstimmbezirken für die Integrationsratswahl abgegebenen Stimmen werden zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Der Auszählungsvorstand tritt am Wahlabend nach Überbringung sämtlicher Unterlagen aus den 44 Urnenstimmbezirken zur Ermittlung des Gesamturnenstimmergebnisses im Neuen Rathaus, Raum 0.61 im Erdgeschoss, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, zusammen. Der Raum wird entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnisse sie/er eingetragen ist. Zu beachten ist die unter Punkt 6 genannte Ausnahme „Wählen mit Wahlschein“.

Die Wähler:innen haben ihre Wahlbenachrichtigungen und gültige Ausweispapiere (amtlichen Personalausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen.

Die gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr verbleibt wegen der evtl. notwendig werdenden Stichwahl bei den Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahlart, für die sie/er wahlberechtigt ist; pro Wahlart kann eine Stimme abgegeben werden.

Die Stimmzettel für die

- a) **Wahl der Landrätin/des Landrates** (grün) tragen den Aufdruck „Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Recklinghausen“,
- b) **Kreistagswahl** (altweiß) tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen“,
- c) **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (gelb) tragen den Aufdruck „Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Gladbecks“,
- d) **Gemeinderatswahl** (blau) tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung Gladbecks“,
- e) **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** (violett) tragen den Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr“,
- f) **Integrationsratswahl** (orange) tragen den Aufdruck „Integrationsratswahl Gladbecks“.

Die Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten jeweils die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bezeichnung der Partei / Wählergruppe / Einzelbewerber und ihre Kurzbezeichnung, rechts von der Kurzbezeichnung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel der Kreistagswahl und der Gemeinderatswahl enthalten jeweils die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der für den Wahlbezirk zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, die Bezeichnung der Partei / Wählergruppe / Einzelbewerber und ihre Kurzbezeichnung sowie von der Reserveliste der entsprechenden Partei / Wählergruppe die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber; rechts daneben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Kreistagswahl; die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl.

Die Stimmzettel der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihre Kurzbezeichnung sowie jeweils die ersten 5 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel der Integrationsratswahl enthalten jeweils die Bezeichnung des zugelassenen Listenwahlvorschlags und die Kurzbezeichnung sowie die Namen der jeweils ersten drei Bewerberinnen/Bewerber; rechts daneben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler:innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie jeweils gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wähler:innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

4. Wähler:innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der von

der Wählerin bzw. dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Die Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt besteht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählen mit Wahlschein

Kommunalwahlen/Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Wähler:innen, die einen Wahlschein haben, können an diesen Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für die eigene Person maßgeblichen Kommunalwahlbezirks
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen in grün,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl in altweiß,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck in gelb,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl in blau,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in violett,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden).

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Integrationsratswahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Integrationsratswahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel in orange,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden).

Der **orangene Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem orangenen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

7. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 03.09.2025

Die Bürgermeisterin

Bettina Weist

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung der zum 01. August 2026 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2026 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2026/2027 (01.08.2026) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2019 bis einschließlich 30.09.2020 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 19.09.2025 einer städtischen Schule oder der Stadt Gladbeck - Amt für Bildung und Erziehung -, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2020 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 29.09.2025 bis Freitag, dem 10.10.2025

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes
- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) zum Nachweis darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind ab dem Schuljahr 2026/2027 an 8 städtischen Grundschulen (1 katholische und 7 Gemeinschaftsgrundschulen) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264, eingeholt werden.

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.